

Dezernent

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33941/2020 • Br

17.09.2020

Mitgliedstädte

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19:

- Klärung weiterer offener Fragen zum Schulbetrieb
- Administratorenprogramm des Digitalpakts
- Änderung der CoronaVO Sport zu Fanzulassung

Mehrere Rundschreiben, zuletzt R 33936/2020 vom 10.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über Klärungen und Klärungssachstände zu weiteren offenen Fragen betreffend den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21, das Administratorenprogramm im Rahmen des Digitalpakts Schule und die neue CoronaVO Sport aufgrund einer heutigen Abstimmung mit dem Kultusministerium.

1. **In welchem Umfang sind Reinigungen zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung von Räumen und Plätzen der Schulen nach § 5 Abs. 1 CoronaVO Schule erforderlich?**

Es gibt keine besonderen Bestimmungen zu solchen Reinigungen. Daher sind die Hygienevorgaben des Kultusministeriums für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen sowie für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen in seinen als Anlagen 1 und 2 beigefügten Hinweisen entsprechend anwendbar. Sie erhielten diese Hinweise auch per Rundschreiben R 33846/2020 vom 02.09.2020.

2. **Unterfällt muttersprachlicher Unterricht der Konsulate auch den Regelungen in § 5 CoronaVO Schule zur Nutzung von Schulen für außerschulische Zwecke?**

Ja.

3. **Gemäß § 1 Abs. 3 CoronaVO Schule gilt die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 CoronaVO. Die Pflicht zum Maskentragen entfällt demnach auf Begegnungsflächen, „wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist“. Können hierzu die u. a. bei Supermarktkassen gebräuchlichen Spuckschutzscheiben zählen? An manchen Schulen sind solche Scheiben in Sekretariats- und Mensenbereichen installiert.**

Das Kultusministerium wird sich hierzu mit dem Sozialministerium abstimmen. Über das Ergebnis werden wir Sie unterrichten.

Hinweis: Wir erhielten Anfragen hierzu u. a. wegen dieses Passus in der neuen Publikation „Kita- und Schulverpflegung in Zeiten von Corona“ des Landeszentrum für Ernährung Baden-Württemberg betreffend Maskentragen: „*Alternativ* ist auch eine Plexiglasscheibe o. ä. als „Spuckschutz“, mit Durchreiche-Möglichkeit für Essen und Geld, an der Essensausgabe und Kasse möglich.“ Sie erhielten diese Publikation mit Rundschreiben R 33895/2020 vom 10.09.2020.

4. **Die Masken für Schulpersonal sind vom Land an die weiterführenden Schulen ausgeliefert worden. Bei Grundschulen in gemeinsamen Schulgebäuden mit Schulen anderer Art bzw. bei Grundschulen, die sich Begegnungsflächen mit Schulen anderer Art teilen, besteht allerdings auch Bedarf nach Masken für Grundschulpersonal. Erhalten diese Grundschulen ebenfalls Masken?**

Bei Verbundschulen aus Grundschule und einer oder mehreren anderen Schularten ist ein Bedarf für Grundschulen beim Umfang der Maskenlieferung berücksichtigt worden. Ggf. ist noch ein Restbestand an Masken beim Land vorhanden, aus dem weitere Masken an Schulen auf deren Anforderung geliefert werden. Die Bestelladresse hierfür haben die Schulen erhalten.

5. **§ 3 CoronaVO Bäder und Saunen bestimmt: „Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten abweichend von § 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c die Maßgaben des § 3 CoronaVO Sport.“ Die Aufzählung ist nur beispielhaft und daher nicht abschließend. Trainings- und Übungsbetrieb, der von Städten und Privatpersonen angeboten wird, ist auch unter diese Bestimmung zu subsumieren und damit gleich zu behandeln. Teilt das Kultusministerium diese Auffassung?**

Das Ministerium hat keine Einwände gegen diese Auffassung.

6. **Nach § 2 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO Schule sind eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen außerhalb des Schulgeländes in Klassenstärke möglich. Nach § 2 Abs. 6 Satz 3 CoronaVO Schule bestimmt sich die zulässige Teilnehmerzahl von Veranstaltungen, die SuS außerunterrichtlich besuchen nach § 10 CoronaVO. Gilt die Aufhebung der Abstandsregel zu den und zwischen den SuS nach § 1 Abs. 4 Satz 2 CoronaVO Schule auch bei solchen Veranstaltungen? Dann könnten Schulklassen z. B. bei Theaterbesuchen ohne Mindestabstand beieinander sitzen.**

Die Aufhebung der Abstandsregel zu den und zwischen den SuS nach § 1 Abs. 4 Satz 2 CoronaVO Schule gilt bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht. Bei solchen Veranstaltungen gelten § 10 CoronaVO sowie ggf. besondere

Bestimmungen für Veranstaltungen in den jeweiligen nichtschulischen Räumlichkeiten bzw. auf den nichtschulischen Plätzen auch für die SuS.

7. **Sind Präsenzveranstaltungen an Grundschulen, in denen sich weiterführende Schulen den Eltern der Grundschulabgänger*innen vorstellen, möglich und ggf. auf welcher Grundlage bzw. in welcher Form?**

Auch solche Veranstaltungen gelten als Schulveranstaltungen im Sinne des § 4 CoronaVO Schule und sind dessen Vorgaben daher zu beachten.

8. **Sind „Offene Abende“ (Schulbesichtigungsabende für potenzielle neue SuS und deren Eltern u. ä.) an den weiterführenden Schulen als Präsenzveranstaltungen möglich und ggf. auf welcher Grundlage bzw. in welcher Form?**

Auch solche Veranstaltungen gelten als Schulveranstaltungen im Sinne des § 4 CoronaVO Schule und sind dessen Vorgaben daher zu beachten.

9. Der Bund kündigte an, dass er den Einsatz von **Administratoren an bzw. für Schulen („DigitalPakt Schule 3.0“)** fördert, wenn die Länder die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken. 500 Mio. EUR will er dafür bereitstellen, wovon ca. 65 Mio. EUR auf Baden-Württemberg entfallen. Siehe auch Rundschreiben R 33464/2020 vom 07.07.2020.

Die Vereinbarung von Bund und Ländern hierzu steht vor dem Abschluss. Die Umsetzung in Baden-Württemberg wird wie beim Sofortausstattungsprogramm („DigitalPakt 2.0“) durch Bekanntmachung des Kultusministeriums erfolgen. Den Bekanntmachungsentwurf werden wir Ihnen übermitteln. Das könnte bereits nächste Woche der Fall sein.

Das Lehrkräfteausstattungsprogramm des Bundes („DigitalPakt 4.0“) befindet sich noch nicht in diesem Umsetzungsstadium, dürfte aber im Herbst ebenfalls in Kraft treten.

10. Die Fanzulassung in Stadien und Hallen haben wir Ihnen mit Rundschreiben R 33930/2020 vom 16.09.2020 angekündigt. Die entsprechende **Änderung der CoronaVO Sport** soll am 18.09.2020 erfolgen und daher rechtzeitig zu den Samstagsspielen des ersten Bundesligaspieltags (19.09.2020) in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlagen